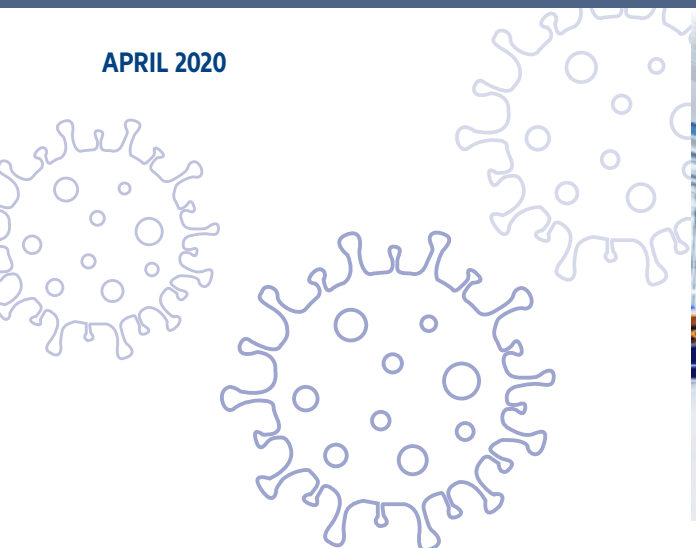


TEMPORÄRE STILLLEGUNG VON GEBÄUDEN UND BETRIEBSTEILEN AUFGRUND DER COVID-19-PANDEMIE

ALLIANZ TECHNISCHE SACHVERSTÄNDIGE – LEITFADEN ZUR SCHADENPRÄVENTION

APRIL 2020



WIR SIND FÜR SIE DA

Die COVID-19-Pandemie (umgangssprachlich Corona-Pandemie) hat in Deutschland viele Einschränkungen zur Folge und konfrontiert uns als Gesellschaft mit neuen Herausforderungen. Die Auswirkungen im privaten wie auch beruflichen Umfeld sind deutlich zu spüren.

In der deutschen Wirtschaft müssen Unternehmen vom Kleinbetrieb bis zum Großkonzern entweder ganz schließen oder die Produktion und Dienstleistung erheblich herunterfahren. Die Gründe dafür liegen zum einen im vorrangigen Schutz der Mitarbeiter und Kunden, in behördlichen Anordnungen, aber auch in der weltweiten Vernetzung von Lieferanten, Produzenten und Käufern.

Die Informationslage ändert sich täglich und die Menschen sind verunsichert. Die Allianz ist auch in diesen schwierigen Zeiten für Sie da und kann individuell zugeschnittene Instrumente anbieten.

Neben der wirtschaftlichen Ausnahmesituation ergeben sich jedoch auch Veränderungen der betrieblichen Risikosituation. Zwar fallen zum Teil betriebs- und produktionsspezifische Risiken vorübergehend weg, zugleich können andere

Gefahrenpotenziale erwachsen, z. B. durch unbemerkte Brandentstehungen und Rohrbrüche, Brandstiftung, Unwetter, Diebstahl und Vandalismus. Im Zuge einer temporären Betriebsstilllegung müssen daher auch spezifische risikogerechte Sicherheitsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Nachfolgend finden Sie zusammengefasst einige Schadenverhütungsmaßnahmen, die als Hilfestellung bei der vorübergehenden Außerbetriebnahme von Gebäuden und Betriebseinrichtungen dienen können. Die folgenden Maßnahmen können einen wichtigen Beitrag leisten, Schäden an Ihren Wirtschaftsgütern in dieser Zeit zu verhindern.

MÖGLICHKEITEN ZUR SCHADENVERHÜTUNG

Bitte beachten Sie, dass die im Folgenden gelisteten Maßnahmen nicht allgemeingültig oder vollumfänglich sind und auf die tatsächlichen Anforderungen und Gegebenheiten hin vom Unternehmer geprüft und individuell geplant werden müssen. Zudem sollte Ihr Versicherer über eine geplante Betriebsstilllegung informiert werden, um die bestehende Gefährdungseinschätzung überprüfen und ggf. revidieren zu können.

**Für weitere Informationen
sprechen Sie Ihren
Versicherungsvermittler,
Ihren Ansprechpartner
im Underwriting oder Ihren
ATS-Risikoingenieur an – am
besten per E-Mail.**

ZIELE DER SICHERHEITSMASSNAHMEN

Die Ziele der Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstilllegungen sind:

- Schutz vor unbefugtem Zutritt zum Betriebsgelände und -gebäude;
- Minimierung von Zündquellen und betrieblichen Brandlasten einschließlich Anlagerungen;
- Sicherstellung der Funktionsbereitschaft aller vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und -anlagen;
- Schutz von Gebäuden und sonstiger technischer Anlagen vor weiteren Gefahren, z. B. Sturm, Starkregen und Schäden durch Leitungswasser.

ZUTRITTSSICHERHEIT

- Alle Türen ins Gebäude sollten möglichst mit hochwertigen Sicherheitsschlössern ausgerüstet sein.
- Fehlende oder zusätzlich erforderliche Türen, Tore und Zugangsbeschränkungen sollten vorübergehend provisorisch ergänzt werden.
- Alle Fenster sind geschlossen zu halten.
- Zugänge und Zufahrten auf das Betriebsgelände sollten ebenfalls geschlossen werden.
- Die Ausleuchtung des Betriebsgeländes sollte beibehalten werden.
- Bestenfalls sollte das Gelände durch einen Wachdienst permanent oder mindestens in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden (siehe auch Abschnitt *Regelmäßige Inspektionen*).

BRANDLASTEN

- Die Betriebsräume sind vor dem Betriebsstillstand gründlich zu reinigen.
- Reduzieren Sie die Menge an brennbaren Materialien so weit wie möglich. Zu den brennbaren Materialien können Roh- und Fertigwaren, Verpackungen, Paletten, Staubablagerungen usw. gehören.
- Alle brennbaren und (leicht) entzündlichen Flüssigkeiten sind aus der Produktion zu entfernen und in qualifizierten Gefahrstofflagern/Sicherheitsschränken einzustellen (siehe auch *Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510*).
- Insbesondere ölige und mit Lösemittel getränkte Putztücher müssen

in nicht-brennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel entsorgt werden.

- Abfälle sollten unbedingt kurzfristig entsorgt bzw. in ausreichendem Abstand von Gebäuden (min. 5 m) bis zur endgültigen Abholung durch den Entsorger zwischengelagert werden.
- Alle technischen Betriebsräume (insbesondere elektrische Schaltanlagen) müssen frei von nutzungs-fremden Brandlasten sein.
- Lagerplätze im Freien müssen einen ausreichenden Abstand zu den Außenwänden der Gebäude haben. Je nach Sachlage sollten hier 20 m in Betracht gezogen werden, mindestens sollte der Abstand aber 5 m betragen.
- Fahrzeuge müssen so auf dem Betriebsgelände abgestellt werden, dass diese keine Brandgefahr für die Gebäude darstellen. Die Garagenverordnung ist weiterhin zu beachten.



Beispiel mit hinreichendem Abstand zwischen Gebäude und Außenlagerung

PRODUKTIONS- UND VERSORGUNGSANLAGEN

- Alle gefährlichen Prozesseinrichtungen sollten herunter und in einen sicheren Zustand gefahren werden, sofern dies möglich und betrieblich sinnvoll ist.
- Alle Leitungen mit gasförmigen und flüssigen brennbaren Medien sollten soweit wie praktisch möglich abgeschiebert werden.
- Zur Vermeidung von unentdeckten Wasserschäden lohnt es sich zu prüfen, ob die Wasserversorgung abgesperrt werden kann. Achtung: Wasserversorgungen für Sprinkleranlagen und Hydranten müssen unbedingt betriebsbereit bleiben!

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat für das Influenza-Virus das Handbuch „Betriebliche Pandemieplanung“ veröffentlicht, das unter www.dguv.de abgerufen werden kann. Hier aufgestellte Maßnahmen lassen sich auf die COVID-19-Pandemie übertragen.

- Überprüfen Sie, ob und welche Gebäudebereiche und Anlagen von der Stromversorgung getrennt werden können. Ausgenommen hiervon sind natürlich sicherheitstechnische Anlagen inklusive Prozessüberwachungen.
- Die Stecker aller elektrischen Kleingeräte sollten unbedingt gezogen werden.
- Elektrische Fahrzeuge und Einrichtungen für den innerbetrieblichen Warenumschlag sollten für die Dauer der Stilllegung nicht an den Ladegeräten angeschlossen sein.
- Bei längerfristiger Betriebsstilllegung sollten Maschinen und Anlagen durch Einfetten oder Schutzhüllen gegen Korrosion geschützt werden.

SICHERHEITSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

- Die Betriebsbereitschaft automatischer Brandmelde- und Löschanlagen sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sollte nochmals überprüft und sichergestellt werden.
- Brandschutztüren/-tore – auch solche, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden – sind zu schließen.
- Eventuell vorhandene Belüftungsanlagen für die Absaugung brennbarer Dämpfe aus Gefahrstofflagern müssen unbedingt weiterhin funktionieren.
- Anlagentechnischer Explosionsschutz muss weiter funktionieren.
- Einbruchmeldeanlagen sollten auf ihre Betriebsbereitschaft hin überprüft werden.

REGELMÄSSIGE INSPEKTIONEN

- Das Betriebsgelände und seine Gebäude und Anlagen sollten täglich, mindestens jedoch mehrfach pro Woche begangen werden.
- Im Rahmen der Inspektionen sollte u. A. folgendes geprüft werden:
 - a) Sind äußere Gebäudeöffnungen wie Türen und Fenster ordnungsgemäß gesichert?
 - b) Sind elektronische Überwachungssysteme (z. B. Einbruchmeldeanlage, Brandmeldeanlage, Sprinkleranlagen u. ä.) betriebsbereit und ohne Fehlermeldungen oder Alarmer?

c) Gibt es Anzeichen von unbefugtem Eindringen, Vandalismus oder versuchter Brandstiftung?

SONSTIGE ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

- Es sollte sichergestellt werden, dass während der Begehung festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden können (Rufbereitschaft eigener Mitarbeiter).
- Bei Unwetterwarnungen z. B. Stürmen und/oder starken Niederschlägen sollte ebenfalls ein festgelegter Mitarbeiterkreis informiert werden, um ergänzende Sicherheitsmaßnahmen einleiten zu können (z. B. 48 Stunden im Voraus).
- Prinzipiell sollte in der jetzigen Situation ein Krisenstab eingerichtet werden, der schnelle und abgestimmte Entscheidungen treffen kann, flexibel erreichbar ist und regelmäßig kommuniziert, um auf die volatile Situation schnell und sicher reagieren zu können.

IT-SICHERHEIT

- Das Funktionieren der Informations- und Kommunikationstechnologie ist während der COVID-19-Pandemie noch wichtiger als sonst. Auch die Sicherheit der IT-Systeme inklusive CyberSchutz sollte dahingehend überprüft werden.
- Für den Notfall sollten Sicherheitskopien jetzt nicht auf dem Betriebsgelände, sondern in gesicherten Bereichen außerhalb des Betriebes gelagert werden.



FRAGEN ODER ANMERKUNGEN?

www.allianz.de

Sachversicherung@allianz.de

Checkliste	Ja	Nein
Sind bei bestimmten Anlagen sicherheitsrelevante Verfahren/Abläufe beim Herunterfahren zu beachten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden alle Betriebsräume, Anlagen und Werkzeuge vor dem Betriebsstillstand gründlich gereinigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind alle unnötigen Brandlasten und Abfälle aus den Gebäuden entfernt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben alle Außenanlagerungen ausreichend Abstand zu den Außenwänden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Fahrzeuge so auf dem Betriebsgelände abgestellt, dass diese keine Brandgefahr für die Gebäude darstellen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschränke, Ventilatoren, Ladegeräte) durch Ziehen des Steckers vom Netz getrennt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden Wasserleitungen, die während des Betriebsstillstandes nicht im Betrieb sind, abgesperrt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden Gasverbraucher, die während des Betriebsstillstandes nicht im Betrieb sind, an Hauptabsperrhähnen von der Gasversorgung getrennt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Brandmeldeanlage voll betriebsbereit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Sprinkleranlage betriebsbereit und sind die regelmäßigen Kontrollen sichergestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Einbruchmeldeanlage betriebsbereit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Gebäude/das Gelände ausreichend vor unbefugtem Betreten geschützt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übernimmt jemand die regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergänzende Informationen sowie eine weitere Muster-Checkliste können auch der **VdS Richtlinie VdS 2000-S1 Betriebsstilllegung** entnommen werden. Abrufbar unter www.vds.de.



HINWEIS:

Kommt es infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind (bspw. durch behördliche Anordnung, Verlegung der Arbeitsplätze ins Homeoffice) zu einer Stilllegung/Schließung des Betriebes, einzelner Betriebsbereiche oder Betriebsferien, so gilt dies aktuell nicht als Gefahrerhöhung – dennoch wird darum gebeten, uns die Betriebsstilllegung mitzuteilen.

Sofern Prüfungen, Wartungen oder Revisionen durch interne/externe Dienstleister infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, nicht erfolgen, wird der Versicherungsschutz hierdurch nicht beeinträchtigt. Werden darüber hinaus vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften und sonstige Obliegenheiten infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, nicht erfüllt, so werden wir diese Umstände bei einer Bewertung berücksichtigen.

In dieser Ausnahmesituation ist es jedoch wichtig, den uneingeschränkten Funktionserhalt der Anlagen insbesondere für automatische Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen sicherzustellen. Für den Brandfall muss erwartet werden können, dass automatische Brandmeldeanlagen einen Feueralarm an die alarmnehmende Stelle absetzen und Sprinkleranlagen einen Entstehungsbrand wirksam bekämpfen können. Wenn dies nicht oder teilweise nicht erwartet werden kann, dann setzen Sie bitte uns auch davon in Kenntnis.

Diese Publikation beinhaltet nur allgemeine Hinweise ohne Bezug zum einzelnen versicherten Risiko.

Sie basiert auf den zum Herausgabezeitpunkt bestehenden Erkenntnissen und wurde nach bestem Wissen sorgfältig erstellt.

Soweit gesetzlich zulässig besteht keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Übertragbarkeit der Hinweise auf ein einzelnes Risiko. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Übertragbarkeit wird nicht ausgesprochen.

Diese Publikation dient der allgemeinen Information. Alle in diesem Papier gegebenen Hinweise sind vorbehaltlich der jeweiligen (Risiko)Verhältnisse vor Ort zu verstehen. Bitte wenden Sie sich zur weiteren Klärung an Ihren jeweiligen Ansprechpartner.

Weisungen des Versicherers werden durch diese Publikation weder erteilt, noch ist die Erteilung einer Weisung durch diese Publikation gewollt.

Bestehende und/oder zukünftige Versicherungsverhältnisse werden von dieser Publikation nicht berührt. Insbesondere bleiben etwaige Abreden zum Risikomanagement unangetastet. Letzteres gilt auch bezogen auf die gesetzliche Risikoverteilung und alle sonstigen gesetzlichen Regelungen zur Schadenverhütung, Rettung und Schadenminderung.

Alle Änderungen vorbehalten.